

# INTENSIVKURS: HOAI für Auftraggeber

Mit den Neuerungen der HOAI 2013 und den aktuellsten Rechtsprechungsentwicklungen

Referent: RA und FA für Bau- und Architektenrecht Dr. Andreas Berger, Mönchengladbach

Datum: Dienstag, 17.10.2017, 09:30 – 17:00 Uhr

Ort: Düsseldorf, Leonardo Hotel Düsseldorf City Center

Preis: 399,- Euro zzgl. 19% MwSt.



## RA Dr. Andreas Berger

ist Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht und Partner in der Kanzlei Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB mit Büros in Berlin, Brüssel, Düsseldorf, Frankfurt a.M., Hamburg, Mönchengladbach und München. Sein Tätigkeitsschwerpunkt liegt auf dem Gebiet des juristischen Projektmanagements für große Immobilienprojektentwicklungen und Infrastrukturvorhaben. Dr. Berger ist durch verschiedene Seminare und Veröffentlichungen zum Bau- und Planervertragsrecht bekannt. Er ist u. a. Mitherausgeber und Mitautor des Fuchs/Berger/Seifert, Beck'scher HOAI- und Architektenrechtskommentar, 1. Aufl. 2016, sowie Mitautor der „Einführung in die HOAI – Praxiswissen Architektenrecht“ (5. Aufl. 2016).

## Teilnehmerkreis

Professionelle private wie öffentliche Auftraggeber und deren Berater: Immobilienprojektentwickler, Infrastruktur-Vorhabenträger, Projektsteuerer, Baujuristen, Baudezernenten, Baureferenten, Projektleiter.

## Ziel

In diesem Intensivkurs werden die Auftraggeber nicht nur den rechtssicheren Umgang mit der HOAI 2013 vom Projektstart über den Planervertragsabschluss, das Anti-Claim-Management bis hin zur Prüfung der Schlussrechnung kennenlernen. Zugleich werden speziell aus Auftragebersicht Chancen und Risiken der honorarrelevanten Vorgaben der HOAI aufgezeigt und praxistaugliche Strategien vermittelt.

## Themen

### 1. Einleitung

### 2. HOAI und „Projektstart“

Honorarfreie Akquisitionstätigkeit – „Letter of Intent“ – Stufenweise Beauftragung – Optionsverträge

### 3. HOAI und Vertragsgestaltung

Festlegung des Planungssolls (u. a.: Bezugnahme auf HOAI-Leistungsbilder und -phasen? Vollauftrag und Begrenzung des Leistungsumfangs) – Festlegung des Vergütungssolls (Honorarvereinbarung „nach den Berechnungsgrundsätzen der HOAI“/Baukostenberechnungsmodell – Teilleistungsbewertungen, Stundenhonorar, Pauschalhonorar, Leistungsanreize durch Bonus-/Malus-Honorarvereinbarungen, Nebenkostenvereinbarungen) – Regelung von Planernachträgen (u. a.: HOAI und Anordnungsrechte für Nachtragsleistungen, Nachtragshöhe) – Vereinbarungen zu Kostenobergrenzen (HOAI und Kostenverantwortung des Planers

### 4. Insbesondere: Das Mindest- und Höchstsatzrecht der HOAI

Anwendungsbereich der HOAI (u. a.: „Komplettanbieter“, „Baucontrollingverträge“, „Projektsteuerungs- und Bauleitungsverträge“) – „Mindestsatzfreie“ Bereiche der HOAI (Honorar außerhalb der Tafelwerte, Beratungsleistungen, Besondere Leistungen, Zeithonorare, Nebenkosten, „Mindestumbauzuschlag“) – Zulässigkeit von Mindestsatzunterschreitungen (Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 HOAI, Feststellung einer Mindestsatzunterschreitung) – Verbleibende Vereinbarungsspielräume (Vereinbarungen zum Objektbegriff, zu anrechenbaren Kosten, zur Honorarzone) – Überschreitung der Höchstsätze

### 5. HOAI und Anti-Claim-Management

Voraussetzungen eines Planernachtrags – Vergütungsneutrale Überarbeitung der Planung – Änderungen des Leistungsumfangs (§ 10 HOAI, insbesondere Änderung der Leistungsziele, wiederholte Grundleistungen, Änderung der anrechenbaren Kosten) – Der „Planungs- bzw. Bauzeitnachtrag“ (Änderung des Leistungsablaufs: Planungs- bzw. Bauzeitverzögerung/ Planungs- bzw. Bauzeitverlängerung) – Entfallene Leistungen (mit und ohne Kündigung)

### 6. HOAI und Abnahme

Abnahme als Fälligkeitsvoraussetzung der Schlusszahlung- Abnahmeformen

### 7. Honorarabrechnung

Abschlagsrechnungen – Schlussrechnung (Prüffähigkeit, Bindung an die Schlussrechnung)

### 8. Ausgewählte Spezialfragen zu einzelnen Leistungsbildern

Erweiterung und Modernisierung der Leistungsbilder durch die HOAI 2013 – Der Objektbegriff in den einzelnen Leistungsbildern – Anrechenbare Kosten in der Fachplanung Technische Ausrüstung („mehrere Anlagen“) – „Bauen im Bestand“: Die „Mitzuverarbeitende Bausubstanz“ und der „Umbauzuschlag“ in den Leistungsbildern – Generalplanerverträge: Anrechenbare Kosten und „Generalplanerzuschlag“ – „Fassadenplanung“, „Brandschutzplanung“, „Lichtplanung“



Anmeldung: Fax 0621 - 2 83 83,

E-Mail [koden@ibr-seminare.de](mailto:koden@ibr-seminare.de)

**Kontakt bei Fragen:**

Sandra Koden Tel. 0621 - 120 32-18

Kerstin Möller Tel. 0621 -120 32-35

**10% Frühbucherrabatt**  
bei Buchung bis zum 15.06.2017

## Anmeldung

# INTENSIVKURS: HOAI für Auftraggeber

Mit den Neuerungen der HOAI 2013 und den aktuellsten Rechtsprechungsentwicklungen

mit RA und FA für Bau- und Architektenrecht Dr. Andreas Berger, Mönchengladbach

**Datum: Dienstag, 17.10.2017, 09:30 – 17:00 Uhr**

**Ort: Düsseldorf, Leonardo Hotel City Center, Ludwig-Erhard-Allee 3, 40227 Düsseldorf, [www.leonardo-hotels.com](http://www.leonardo-hotels.com)**

**Preis: 399,- Euro zzgl. 19% MwSt.**

Hiermit melde ich mich bzw. uns zu folgendem Seminar an:

Bitte in Druckbuchstaben

Titel, Vorname Name	<input type="text"/>	
Firma Gesellschaft	<input type="text"/>	
Straße Nummer	<input type="text"/>	
PLZ Ort	<input type="text"/>	
Telefon	<input type="text"/>	Firmenstempel <input type="text"/>
Telefax	<input type="text"/>	
E-Mail- Adresse	<input type="text"/>	
Datum	<input type="text"/>	
Unterschrift	<input type="text"/>	
Nur, falls zutreffend: Benötigen Sie Fortbildungspunkte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="text"/>		

Tragen Sie hier bitte die für Sie zuständige Architekten- oder Ingenieurkammer ein.

Sie erhalten ausführliche Seminarunterlagen. Der Seminarpreis versteht sich inkl. Mittagessen mit Softgetränk, Snacks, Tagungs- und Pausengetränke.

Für Ihren Fortbildungsnachweis: Sie erhalten eine Teilnahmebestätigung über 6 Zeitstunden (8 Weiterbildungspunkte der verschiedenen Architekten- und Ingenieurkammern: Bitte bei Anmeldung die für Sie zuständige Kammer angeben). Unsere fachbezogenen Veranstaltungen sind in der Regel für die Pflichtfortbildung nach § 15 FAO geeignet. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung bleibt jedoch der für den Teilnehmer zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.